



ÖFFENTLICHER NOTAR

**Mag. Karl Daniel Grazer
& Partner**

Dr. Herbert Müller | Mag. Christoph Wagner
Notar - Partner Notar - Partner

Gebührenfrei für den Amtsgebrauch

BEURKUNDUNG

gemäß

§ 148 Absatz 1 des Aktiengesetzes

Ich, **Magister Karl Daniel Grazer**, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Wiener Gasse 10/2, beurkunde hiermit gemäß § 148 Absatz 1 des Aktiengesetzes, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen vom 01.12.2021 (ersten Dezember zweitausendeinundzwanzig) über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.-----



Wiener Gasse 10 | 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee



tel +43 (0) 463 | 5646-0
fax +43 (0) 463 | 5464-1



kanzlei@notar-grazer.at
www.notariat-wienergasse.at

Leerseite

idF ao HV 01.12.2021

Satzung der

HETA ASSET RESOLUTION AG

(FN 108415 i)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma, Sitz und Dauer

- 1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

HETA ASSET RESOLUTION AG

- 1.2. Sitz der Gesellschaft ist Klagenfurt am Wörthersee.

- 1.3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

- 1.4. Die Organe der Gesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit den Public Corporate Governance Kodex des Bundes gemäß Beschluss der österreichischen Bundesregierung vom 30.10.2012 oder in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), BGBl. I Nr. 51/2014 oder des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, etwas anderes ergibt.

2. Gesellschaftszweck

- 2.1. Der Gesellschaft obliegt nach § 3 GSA die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau). Der Portfolioabbau hat nach dem Abbauplan gemäß § 5 GSA zu erfolgen und ist so rasch wie möglich zu bewerkstelligen. Die Gesellschaft hat auf die Einhaltung des § 3 Abs. 1 bis 5 des GSA durch die Rechtsträger, an denen sie direkt oder indirekt mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist, hinzuwirken.
- 2.2. Zur Aufgabe der Gesellschaft zählt es auch, Übergangsdienstleistungen an solche Dritte zu erbringen, die am 31. Dezember 2013 in den Konzernabschluss der Gesellschaft einbezogen waren oder nach diesem Zeitpunkt bis zur Rechtskraft des Bescheids gemäß § 2 Abs. 1 GSA als Konzerngesellschaften der Gesellschaft gegründet wurden. Übergangsdienstleistungen sind solche Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheids gemäß § 2 Abs. 1 GSA auf vertraglicher Grundlage erbracht wurden und zu deren Fortführung eine Rechtspflicht besteht. Übergangsdienstleistungen dürfen bis längstens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt erbracht werden, ab dem der Bund weder direkt noch indirekt am Dienstleistungsempfänger beteiligt ist.
- 2.3. Sobald die Gesellschaft den Portfolioabbau bewerkstellt hat, ist ein Auflösungsbeschluss zu fassen.
- 2.4. Soweit die FMA als Abwicklungsbehörde Maßnahmen anordnet, sind diese von der Gesellschaft einzuhalten und bei Erfüllung ihrer Aufgaben fristgerecht umzusetzen. Unbeschadet der Befugnisse der FMA als Abwicklungsbehörde bleiben die

sonstigen gesetzlichen Befugnisse der FMA aufrecht.

3. Unternehmensgegenstand

- 3.1. Der Gegenstand des Unternehmens ist auf die Erfüllung der durch das GSA vorgegebenen Aufgaben der Gesellschaft beschränkt:
 - 3.1.1 gemäß Punkt 2.1 die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Ziel, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau);
 - 3.1.2 die Erbringung von Übergangsdienstleistungen gemäß Punkt 2.2;
 - 3.1.3 der Erwerb von Vermögenswerten von in Punkt 2.2 genannten Rechtsträgern und die Zufuhr dieser Vermögenswerte zum Portfolioabbau. Von sonstigen Dritten darf die Gesellschaft Vermögenswerte nur im Rahmen von Restrukturierungen ihrer Vermögenswerte erwerben. Ist der Bund weder direkt noch indirekt an einem in Punkt 2.2 genannten Rechtsträger beteiligt, darf ein solcher Erwerb nur bis 31. März 2016 erfolgen;
 - 3.1.4 das Betreiben von Bank- und Leasinggeschäften zur Erfüllung der Aufgabe der Gesellschaft, die Vornahme voneteiligungsankäufen und -verkäufen sowie die Erbringung von Hilfsgeschäften, sofern die Erbringung dieser Geschäfte der Aufgabenerfüllung der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar dient;
 - 3.1.5 das Eingehen von Geschäften mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zwecks Steuerung von Zins-, Währungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken im Rahmen der Abbautätigkeit, sofern damit – vorbehaltlich zulässiger Übergangsdienstleistungen gemäß Punkt 2.2 und 3.1.2 – keine Marketmaking-Tätigkeiten und keine Einräumung von Zugängen zu Handelssystemen für Dritte verbunden sind;
 - 3.1.6 die Betriebsberatung und Betriebsorganisation;
 - 3.1.7 die Vermögensberatung und -verwaltung auch im Wege von Treuhandgeschäften;
 - 3.1.8 die Immobilienverwaltung;
 - 3.1.9 die Vermietung und Verpachtung von eigenen Liegenschaften und Mobilien;
 - 3.1.10 die Immobilienmaklertätigkeit;
 - 3.1.11 die Beteiligung an Unternehmen aller Art;
 - 3.1.12 den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmen;
 - 3.1.13 den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden oder liegenschaftsgleichen Rechten, sowie
 - 3.1.14 unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften überhaupt

alle Geschäfte, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

3.2. Die Gesellschaft ist innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes auf Tätigkeiten beschränkt, die der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß GSA oder anderer anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen dienen.

3.3. Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland.

4. Veröffentlichungen, Erklärungen, Mitteilungen

4.1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung".

4.2. In den Fällen, in denen die auf die Gesellschaft noch anwendbaren Bestimmungen des BWG oder andere gesetzliche Vorschriften eine derartige Möglichkeit vorsehen oder vorschreiben, erfolgen allgemeine Bekanntmachungen je nach Maßgabe durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gesellschaft.

4.3. Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines E-mail an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene E-mail-Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten. Das gleiche gilt für in Gesetz oder Satzung vorgesehene Mitteilungen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung nichts Abweichendes ergibt.

4.4. Soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt, sind Erklärungen und Mitteilungen von Aktionären in Textform an die Gesellschaft, im Falle von E-mails an die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse, zu richten.

II. HAFTUNG

5. Haftung des Landes Kärnten

- 5.1. Für bestimmte Verbindlichkeiten der Kärntner Landesholding und der Gesellschaft haftet das Land Kärnten im Falle der Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB nach Maßgabe des Gesetzes, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird (LGBI Nr 28/2016). Gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ist § 5 des Kärntner Landesholdinggesetzes weiterhin auf Haftungen des Landes Kärnten anzuwenden.
- 5.2. Für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes Kärnten hat das Land Kärnten das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Gesellschaft.
- 5.3. Während dieser Zeit hat die Gesellschaft dem Land Kärnten den jährlichen Lagebericht samt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und den mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines befugten Abschlussprüfers vorzulegen.
- 5.4. Die Gesellschaft hat dem Aufsichtskommissär des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes die erforderlichen Informationen zugänglich zu machen.
- 5.5. Das Land hat nach Maßgabe der Verfügungen der FMA als Abwicklungsbehörde im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallsbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB, § 95 Abs. 3 BaSAG) auch das Recht, von der Gesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen.

III. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

6. Grundkapital

- 6.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.419.097.046,21 (zwei Milliarden vierhundertneunzehn Millionen siebenundneunzigtausend-sechsvierzig Euro und einundzwanzig Cent).
- 6.2. Das Grundkapital ist zerlegt in 989.231.060 (neunhundertneunundachtzig Millionen zweihunderteinunddreißigtausendsechzig) Stückaktien.
- 6.3. Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Namensaktien sind unter der Bezeichnung des Aktionärs in das Aktienbuch einzutragen.

- 6.4. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Angaben gemäß § 61 Abs. 1 AktG bekanntzugeben.
- 6.5. Wenn Namensaktien vor der vollen Leistung des Ausgabebetrages ausgegeben werden, ist der Betrag der Teilleistungen in der Aktie anzugeben.
- 6.6. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- 6.7. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.
- 6.8. Sofern trotzdem Aktienurkunden oder Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine ausgegeben werden, werden Form und Inhalt vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- 6.9. Sofern gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden dauernd vertreten werden.

7. Stimmrecht

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

IV. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

8. Organe der Gesellschaft

- 8.1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - 8.1.1 der Vorstand (Punkt 10),
 - 8.1.2 der Aufsichtsrat (Punkte 12 bis 17),
 - 8.1.3 die Hauptversammlung (Punkt 18),

9. Persönliche Voraussetzungen der Organmitglieder

- 9.1. Von der Organmitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind ausgeschlossen:
 - 9.1.1 Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind,
 - 9.1.2 Personen, die in einem dauernden Auftragsverhältnis zur Gesellschaft stehen,
 - 9.1.3 Personen, die mit einem Organmitglied oder einem Arbeitnehmer der Gesellschaft in gerader Linie ersten Grades verwandt oder verschwägert sind oder in aufrechter Lebensgemeinschaft stehen, sowie die Ehegatten der genannten Personen.

- 9.2. Von der Organmitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ausgeschlossen, wer:
- 9.2.1 bereits in zehn Kapitalgesellschaften Aufsichtsratsmitglied ist, wobei die Tätigkeit als Vorsitzender dreifach auf diese Höchstzahl anzurechnen ist;
 - 9.2.2 gesetzlicher Vertreter eines Tochterunternehmens der Gesellschaft ist;
 - 9.2.3 Mitglied des Vorstandes einer anderen Gesellschaft ist, sofern ein Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft zugleich Mitglied des Aufsichtsrates dieser anderen Gesellschaft ist, es sei denn konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt (Verbot der Kreuzverflechtung).

10. Vorstand

- 10.1. Die Leitung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand.
- 10.1.1 Dieser hat im Rahmen des Gesellschaftszwecks die Gesellschaft zu leiten. Er hat dabei eine geordnete aktive und bestmögliche Verwertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu verfolgen.
 - 10.1.2 Der Vorstand muss zuverlässig, aufrichtig und unvoreingenommen sowie fachlich geeignet sein. Es darf kein Umstand vorliegen, der geeignet scheint, die volle Unbefangenheit des Vorstands in Zweifel zu ziehen oder das Entstehen von Interessenkonflikten befürchten lässt.
 - 10.1.3 Der Vorstand hat beim Portfolioabbau ehrlich, redlich und professionell im Interesse einer bestmöglichen Vermögensverwertung vorzugehen.
 - 10.1.4 Der Vorstand hat jeden Interessenkonflikt zu vermeiden; ist dieser jedoch unvermeidbar, ist dies unverzüglich an den Aufsichtsrat und die FMA als Abwicklungsbehörde zu berichten. Eine Maßnahme, die mit einem Interessenkonflikt behaftet ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der FMA als Abwicklungsbehörde erfolgen.
 - 10.1.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und fasst seine Beschlüsse nach Maßgabe der Gesetze, der von der FMA als Abwicklungsbehörde angeordneten Maßnahmen, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung oder eines besonderen Beschlusses des Aufsichtsrates sowie sachkundig und frei von Eigeninteressen der Aktionäre.
 - 10.1.6 Der Vorstand hat gemäß § 5 GSA einen Abbauplan zu erstellen, der den in § 5 GSA genannten Erfordernissen entspricht und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Ändern sich die Umstände, die für den Abbauplan gemäß § 5 GSA erheblich sind, ist der Abbauplan gemäß § 5 GSA vom Vorstand an die veränderten Umstände anzupassen und dem Aufsichtsrat zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen. Zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ist der Abbauplan gemäß § 5 GSA vom Vorstand zu prüfen und auf einen Änderungsbedarf hin zu untersuchen. Der Aufsichtsrat und die FMA als Abwicklungsbehörde sind dabei über das Ergebnis der Untersuchung zu

unterrichten. Der Aufsichtsrat kann von sich aus Änderungen im Abbauplan gemäß § 5 GSA verlangen, wenn er dies für erforderlich hält.

- 10.1.7 Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand an das GSA, das BaSAG, den Abbauplan in seiner jeweils gültigen Fassung sowie an die von der FMA als Abwicklungsbehörde für die Gesellschaft angeordneten Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses und/oder im Sinn des § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung an die FMA als Abwicklungsbehörde sowie in der nächstfolgenden Sitzung des Aufsichtsrates zu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat er der FMA als Abwicklungsbehörde darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung gemäß Punkt 18.10. vorzulegen.
- 10.2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf bestimmte Zeit, höchstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Für den Fall, dass der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, kann der Aufsichtsrat ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen, wobei die wiederholte Bestellung zulässig ist. Die Bestellung zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Alle Beschlüsse des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit dem Vorstand und dessen Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde.
- 10.3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich bei der Gesellschaft tätig sein. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften annehmen, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen sich auch nicht an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter beteiligen.
- 10.4. Der Vorstand ist, wenn weniger als fünf Mitglieder bestellt sind, bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes beschlussfähig. Sind ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter des Vorstandes bestellt, muss einer der beiden an der Beschlussfassung mitwirken. Ein vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Sofern der Vorstand aus zumindest fünf Mitgliedern besteht, ist die Beschlussfähigkeit des Vorstandes erst bei Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters, sofern solche bestellt sind, und zwei weiteren Mitgliedern gegeben. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege, worunter auch die Beschlussfassung per Telefax oder über elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) zu verstehen ist, gefasst werden,

wenn kein Mitglied des Vorstandes unverzüglich und ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.

- 10.5. Im Fall, dass kein Vorsitzender bestellt wurde bzw. dieser abwesend ist, genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Ist kein Vorsitzender bestellt bzw. dieser abwesend und besteht der Vorstand aus zumindest fünf Mitgliedern, ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, wenn er aus zwei Mitgliedern besteht, stimmeneinhellig, sonst mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 10.7. Ein Dirimierungsrecht gemäß § 70 Abs. 2 AktG kommt dem Vorsitzenden des Vorstandes, sofern ein solcher bestellt ist, nur dann zu, wenn mehr als zwei Mitglieder in den Vorstand bestellt sind. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Vorstandes hat der stellvertretende Vorsitzende, sofern ein solcher bestellt ist, das Dirimierungsrecht.
- 10.8. Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Beratung und Abstimmung in jenen Angelegenheiten ausgeschlossen,
 - 10.8.1 in denen es selbst, sein Ehegatte oder Lebensgefährte oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm einschließlich bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder
 - 10.8.2 in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 10.9. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung festzusetzen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der FMA als Abwicklungsbehörde. Erfolgt dies nicht innerhalb von zwei Monaten nach Neubestellung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes, so erlässt der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung selbständig, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde bedürfe. In der Geschäftsordnung für den Vorstand sind insbesondere zu regeln:
 - 10.9.1 die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes, wie sie sich insbesondere aus der Satzung und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ergeben, hinsichtlich der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften,
 - 10.9.2 die Geschäftsverteilung und
 - 10.9.3 die Zusammenarbeit des Vorstands.
- 10.10. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und der FMA als Abwicklungsbehörde wie folgt zu berichten:

- 10.10.1 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und der FMA als Abwicklungsbehörde mindestens einmal jährlich schriftlich und in umfassender Weise über grundsätzliche Fragen des Portfolioabbaus zu berichten, indem die tatsächlichen Verwertungserlöse dem Abbauplan gegenüber gestellt werden; weiters ist die künftige Wertentwicklung anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Verwertungsbericht).
- 10.10.2 Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat und der FMA als Abwicklungsbehörde regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Verwertung und die Lage im Vergleich zum Abbauplan gemäß § 5 GSA unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).
- 10.10.3 Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der FMA als Abwicklungsbehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich zu berichten; ferner ist über die Umstände, die für die finanzielle Lage oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- 10.11. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der FMA als Abwicklungsbehörde mündlich zu erläutern. Die Sonderberichte sind jedenfalls schriftlich zu erstatten. Nur in dringenden begründeten Fällen kann der Sonderberichtspflicht auch mündlich entsprochen werden. Eine schriftliche Ausfertigung ist dann unverzüglich nachzureichen. Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Jahres- und Quartalsberichte sind vom Vorstand jedem Aufsichtsratsmitglied und der FMA als Abwicklungsbehörde auszuhändigen.
- 10.11.1 Für bestehende Maßnahmen gemäß FinStaG hat der Vorstand dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundeskanzler jene Informationen zu übermitteln, die der Berichtspflicht gemäß § 6 FinStaG unterliegen.
- 10.12. Der Aufsichtsrat ist zum Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstands berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Abs. 4 AktG vorliegt. Er hat dies der FMA als Abwicklungsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

11. Vertretung der Gesellschaft

- 11.1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
- 11.2. Die Gesellschaft kann mit den unternehmensrechtlichen Einschränkungen auch durch je zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.
- 11.3. Einzelvertretungsbefugnis, Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb können nicht erteilt werden.

12. Aufsichtsrat

- 12.1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern („Aktionärsvertreter“) sowie aus den gemäß §§ 50 und 110 Arbeitsverfassungsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertretern. Die Drittelparität gilt auch für Ausschüsse des Aufsichtsrates, ausgenommen den Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten.
- 12.2. Bei der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf die persönliche Qualifikation sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Gesamtaufichtsrates zu achten.
- 12.3. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als 4 Personen angehören, die in einem Zeitraum von 5 Jahren vor dem Zeitpunkt der Bestellung Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft waren. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden frühestens nach Ablauf einer Periode von zwei Jahren seit der Beendigung ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausüben. Dem Aufsichtsrat als Aktionärsvertreter dürfen nur bis zu einem Viertel der Mitgliederanzahl Personen angehören, deren Ehegatte, Lebensgefährte oder ein zum ersten Grad Verwandter als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft bestellt ist.
- 12.4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.5. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch:
 - 12.5.1 Tod,
 - 12.5.2 Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß Punkt 9 der Satzung,
 - 12.5.3 Abberufung durch die Hauptversammlung oder die FMA als Abwicklungsbehörde, und
 - 12.5.4 Niederlegung der Funktion, welche mittels Einschreibebriefes auch ohne wichtigen Grund, unter Wahrung einer vierwöchigen Frist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu erfolgen hat.

- 12.6. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Beendigung seiner ordentlichen Funktionsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 12.7. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn durch das Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes die Zahl der gewählten Mitglieder unter drei sinkt.
- 12.8. Die Funktionsdauer des nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Aufsichtsrates neu gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, mit dem die Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ausgelaufen wäre.

13. Vorsitzender des Aufsichtsrates

- 13.1. Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, die diese Positionen bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode als Mitglied des Aufsichtsrates jeweils beibehalten. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode bei Verhinderung. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein einziger Stellvertreter aus seiner Funktion ausscheidet. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind die Bestimmungen der Satzung über den Stellvertreter des Vorsitzenden auf alle diese entsprechend der bei ihrer Wahl vorgenommenen Reihung anzuwenden. Die Bestellung zum Vorsitzenden oder zu seinem Stellvertreter bedarf zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde.
- 13.2. Erhält bei einer Wahl nach Punkt 13.1 niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die erste Wahl oder die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 13.3. Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein(e) Stellvertreter dauerhaft verhindert, ihr Amt auszuüben, kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Sitzung des Aufsichtsrates zur Behebung dieses Umstandes einberufen.
- 13.4. Als besondere persönliche Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion des Vorsitzenden des Aufsichtsrates müssen dauernd erfüllt werden:
 - 13.4.1 das Fehlen von Ausschließungsgründen nach § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 in der jeweils geltenden Fassung sowie keine Konkurseröffnung über das Vermögen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einer juristischen Person, auf deren Geschäfte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates maßgebender Einfluss zusteht, es sei denn, es ist zum Abschluss eines Sanierungsplanes gekommen, der erfüllt wurde;
 - 13.4.2 die persönliche Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit sowie das Vorliegen von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen;

- 13.4.3 die fachliche Eignung, insbesondere angemessene Kenntnisse im Bereich des (bank)betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens sowie für die Ausübung der Funktion erforderliche Erfahrungen.

14. Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- 14.1. Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes und die Einhaltung des Abbauplans gemäß § 5 GSA zu überwachen. Es ist Aufgabe des Aufsichtsrates, neben der Überwachung des Vorstandes, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen und den vom Vorstand erstellten Abbauplan gemäß § 5 GSA zu genehmigen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Aufsichtsrat an das GSA, das BaSAG, den Abbauplan gemäß § 5 GSA in seiner jeweils gültigen Fassung sowie an die von der FMA als Abwicklungsbehörde für die Gesellschaft angeordneten Maßnahmen gebunden und hat dabei die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 14.2. Sie haben ihre Funktion in strenger Unparteilichkeit auszuüben.
- 14.3. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
- 14.3.1 die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (Punkt 10.2 und 10.12),
- 14.3.2 die Vertretung der Gesellschaft in Rechtsbeziehungen mit den Vorstandsmitgliedern,
- 14.3.3 Erlassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes, wenn dieser gemäß Punkt 10.9 mit der Erlassung säumig ist; der Aufsichtsrat legt darin unter anderem die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes, auch für Tochtergesellschaften, fest, sofern diese Pflichten nicht bereits in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt sind,
- 14.3.4 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes,
- 14.3.5 die Beschlussfassung im Sinne des § 95 AktG,
- 14.3.6 die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung, die mit einem Interessenkonflikt behaftet sind,
- 14.3.7 die Genehmigung des Abbauplans gemäß § 5 GSA sowie die neuerliche Genehmigung des Abbauplans gemäß § 5 GSA infolge geänderter Umstände, die für den Abbauplan gemäß § 5 GSA erheblich sind. Der Aufsichtsrat kann von sich aus Änderungen des Abbauplans gemäß § 5 GSA verlangen, wenn er dies für erforderlich hält,
- 14.3.8 die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die wesentlich vom Abbauplan gemäß § 5 GSA abweichen oder in dieser Form nicht vorgesehen sind und das Vorliegen eines wichtigen Grundes erfordern,

- 14.3.9 Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer durch Abschluss des Prüfungsvertrages.
- 14.4. Weiters hat der Aufsichtsrat insbesondere folgende Rechte:
- 14.4.1 Er kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen. Lehnt in diesem Fall der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist jedoch alleine berechtigt, einen Bericht vom Vorstand zu verlangen.
- 14.4.2 Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen; dies gilt auch, wenn die Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände bei Dritten oder sonst außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft geführt bzw. gelagert werden. Er kann mit dieser Einsicht und Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen, wobei auch diese an das Bankgeheimnis im Sinne des BWG gebunden sind.
- 14.4.3 Er kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse bestellen.
- 14.4.4 Die Rechte auf Berichterstattung und Einsicht gemäß Punkt 14.4.1 und 14.4.2 kommen auch der FMA als Abwicklungsbehörde zu.
- 14.5. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der jene Angelegenheiten festzuhalten sind, die seiner Beschlussfassung bedürfen. Es können Betragsgrenzen festgelegt werden, ab welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde.
- 14.6. Bei Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Vertretung der Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere beim Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei der Geltendmachung von Haftungen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes, wirken die vom Betriebsrat entsandten Arbeitnehmervertreter im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht mit.
- 14.7. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.
- 14.8. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen in den in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelten Fällen jedenfalls der Befassung und allfälliger Nichtuntersagung durch die FMA als Abwicklungsbehörde. Die Entscheidung der FMA als Abwicklungsbehörde hat binnen zehn Arbeitstagen ab Übermittlung des

Beschlusses zu erfolgen, es sei denn, dass die FMA als Abwicklungsbehörde binnen 2 Arbeitstagen mitteilt, sich einen Zeitraum bis zu maximal 30 Arbeitstagen für die Nichtuntersagung vorzubehalten.

15. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 15.1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.
- 15.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden, mittels Briefes oder gleichwertiger Verständigungsart wie Telefax oder elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sind mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung abzusenden. In dringenden Fällen kann die Einberufung mindestens zwei Tage vorher telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Die FMA als Abwicklungsbehörde ist zu Aufsichtsratssitzungen gleichzeitig einzuladen. Sämtliche an Aufsichtsratsmitglieder übermittelte Unterlagen und Informationen sind auch gleichzeitig an die FMA als Abwicklungsbehörde zu übermitteln. Von der FMA als Abwicklungsbehörde entsandte Personen können bei Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.
- 15.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates, die FMA als Abwicklungsbehörde oder der Vorstand kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der FMA als Abwicklungsbehörde oder vom Vorstand geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller (dazu zählt auch die FMA als Abwicklungsbehörde) unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen. Die Sitzung kann frühestens nach sieben Tagen, muss aber spätestens vierzehn Tage nach der Einberufung stattfinden. Im Übrigen gilt Punkt 15.2.
- 15.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung im Sinne der Punkte 15.2 oder 15.3 ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie unter Einrechnung dieser beiden mindestens die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Aufsichtsrates, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, können ihre Stimme auch schriftlich, fernmündlich oder durch eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe abgeben, sofern der Aufsichtsrat gemäß Satz 1 beschlussfähig ist.

Sitzungen können auch in Form einer qualifizierten Videokonferenz durchgeführt werden. Eine solche setzt voraus, dass für alle Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit gegeben ist, die audiovisuelle Qualität ein authentisches Erfassen der Einzelheiten menschlicher Mimik, Gestik und Intonation ermöglicht und die Kommunikation vor einem Zugriff unbefugter geschützt ist. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht über die technischen Mittel für eine Verbindung mit der qualifizierten Videokonferenz verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch

ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrats nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind, sofern hierbei den Bestimmungen des Aktiengesetzes (insb. § 92 Abs 5 AktG) entsprochen ist.

- 15.5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- 15.6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen ausüben lassen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann jedoch ein anderes Mitglied schriftlich (auch per Telefax) mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Mitglied des Aufsichtsrates ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, geht bei Verhinderung des Vorsitzenden auf seinen Stellvertreter über. Es können auch schriftliche Stimmabgaben überreicht werden.
- 15.7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist in jenen Fällen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
 - 15.7.1 in denen es selbst, sein Ehegatte oder Lebensgefährte oder eine Person beteiligt ist, die mit ihm einschließlich zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder
 - 15.7.2 in denen ein ausreichender wirtschaftlicher oder sonstiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen; ob ein solcher Grund vorliegt, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
- 15.8. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege, worunter auch die Beschlussfassung per Telefax oder über elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) zu verstehen ist, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich und ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht („Beschlussfassung im Umlaufweg“). In besonders dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder auch telefonisch erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und der FMA als Abwicklungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Darüber ist in der nächsten Sitzung zu berichten. Eine Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei einer Beschlussfassung im Umlaufweg nicht zulässig. Die Bestimmungen des Punktes 15.4 gelten sinngemäß.
- 15.9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen ist, wobei insbesondere der Tag, der Ort und die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine von einem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind spätestens vierzehn Tage nach der jeweiligen Sitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Abstimmung und gleichzeitig der FMA als Abwicklungsbehörde zu übersenden.
- 15.10. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nehmen die Mitglieder

des Vorstandes teil. In begründeten Einzelfällen kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme ausschließen. Daneben kann der Vorsitzende den Sitzungen zur Beratung über einzelne Gegenstände, Sachverständige und Auskunftspersonen zuziehen. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Den Sitzungen, die sich mit der Vorbereitung, Feststellung oder Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen, ist der Abschlussprüfer hinzuzuziehen. Der FMA als Abwicklungsbehörde kommt in allen Fällen die Möglichkeit zur Teilnahme zu.

15.11. Dem oder den Vertreter(n) der FMA als Abwicklungsbehörde steht bei seiner/ihrer Teilnahme an Sitzungen und Ausschüssen des Aufsichtsrates ein Eskalationsrecht zu, wonach er das Recht hat, ohne Angabe von Gründen die Wirksamkeit eines Beschlusses des Aufsichtsrates unter die Bedingung zu stellen, dass eine Befassung und allfällige Nichtuntersagung der FMA als Abwicklungsbehörde erforderlich ist.

15.12. Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter abgegeben.

16. Ausschüsse

16.1. Die Gesellschaft hat einen ständigen Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverteilung und des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie der Erstattung des Berichts über die Prüfergebnisse an den Aufsichtsrat zu bestellen (Prüfungsausschuss).

16.2. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte ständige und nicht ständige Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse übertragen werden. Dem Betriebsrat obliegt die Entsendung im jeweils gesetzlichen Ausmaß. Die FMA als Abwicklungsbehörde hat das Recht zur Teilnahme an Ausschusssitzungen.

16.3. Die Ausschüsse haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

16.4. Nähere Regelungen zu den einzelnen Ausschüssen trifft die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

17. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

17.1. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung festgesetzte Funktionsgebühren und Sitzungsgelder gewährt sowie ihre Auslagen ersetzt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung.

18. Hauptversammlung

- 18.1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Eine Einberufung kann auch von der FMA als Abwicklungsbehörde verlangt werden; in diesem Fall hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Hauptversammlung formal einzuberufen. Auch kann die FMA als Abwicklungsbehörde ungeachtet der aktienrechtlich dafür vorgesehenen Fristen weitere Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung verlangen.

Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen und hat den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 106 AktG zu entsprechen. Die FMA als Abwicklungsbehörde ist ebenso und auf gleichem Wege einzuladen.

- 18.2. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, Vorschläge zur Beschlussfassung im Sinne von § 108 AktG zu machen; zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Abschluss- und Sonderprüfern hat nur der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen.
- 18.3. Der Vorstand und der Aufsichtsrat können gemeinsame oder getrennte Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt machen. Der Aufsichtsrat kann in seinem Vorschlag für Wahlen in den Aufsichtsrat die vorgeschlagenen Personen für bestimmte Stellen benennen. Ein Zurückziehen eines Beschlussvorschlages ist jederzeit möglich; eine Änderung oder ein Ersetzen durch einen neuen Vorschlag ist durch Darstellung der dafür maßgeblichen neuen oder nachträglich bekannt gewordenen Umstände zu begründen. Die Hauptversammlung kann über die Vertagung von Beschlussgegenständen beschließen.
- 18.4. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Wien statt. Eine Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung (zum Beispiel Videokonferenz) ist zulässig.
- 18.5. Wenn Namensaktien ausgegeben sind, sind die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, berechtigt. Eine Anmeldung dieser Aktionäre ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht erforderlich.
- 18.6. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die der Gesellschaft in Textform zu übermitteln und von dieser zurückzubehalten ist.
- 18.7. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter; ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die

Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden. Erhält bei einer Wahl zum Vorsitzenden der Hauptversammlung niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die erste Wahl oder die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- 18.8. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.
- 18.9. Sofern diese Satzung keine strengerer Mehrheitserfordernisse vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit der jeweils im Gesetz vorgesehenen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der im Gesetz jeweils vorgesehenen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 18.10. Der Hauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über eine vor Fälligkeit stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger.
- 18.11. Über folgende Maßnahmen kann die Hauptversammlung nur dann beschließen, wenn 100 % (einhundert Prozent) der abgegebenen Stimmen zustimmen und 100 % (einhundert Prozent) des stimmberechtigten Grundkapitals in der Hauptversammlung vertreten sind, wobei jeweils auch eine Zustimmung durch die FMA als Abwicklungsbehörde erforderlich ist:
 - 18.11.1 Die Auflösung der Gesellschaft, die Verschmelzung, die Umwandlung, die Spaltung, die Übertragung des Gesellschaftsvermögens gemäß § 237 AktG, die Übertragung der Aktien der übrigen Gesellschafter auf den Hauptgesellschafter gemäß Gesellschafter-Ausschlussgesetz, die Einbringung des gesamten Geschäftsbetriebes oder wesentlicher Teile davon in einen anderen Rechtsträger, sofern eine solche Maßnahme dazu führt, dass ein Aktionär die Aktionärsenschaft an der Gesellschaft verliert;
 - 18.11.2 die Änderung des Unternehmensgegenstandes;
 - 18.11.3 die Verlegung des Unternehmenssitzes der Gesellschaft aus Klagenfurt am Wörthersee;
 - 18.11.4 eine Abänderung der im Ausmaß von drei bis acht Mitgliedern festgelegten Anzahl der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat sowie
 - 18.11.5 eine Änderung der Satzung in diesem Punkt 18.11.
- 18.12. Eine ordentliche Kapitalerhöhung (§ 149 AktG) sowie Änderungen der Satzung außerhalb deren Punkt 18.11 kann die Hauptversammlung nur dann beschließen, wenn mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen dem zustimmen und mehr als 50% (fünfzig Prozent) des stimmberechtigten Grundkapitals in der Hauptversammlung vertreten sind.
- 18.13. Den Widerruf der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied und die Ausgabe von

Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheinen gemäß § 174 Abs. 1 und 3 AktG kann die Hauptversammlung nur dann beschließen, wenn mehr als 75% (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen dem zustimmen und mehr als 50% (fünfzig Prozent) des stimmberechtigten Grundkapitals in der Hauptversammlung vertreten sind.

V. JAHRESABSCHLUSS UND VERTEILUNG DES VERMÖGENS ZUR BEFRIEDIGUNG DER GLÄUBIGER

19. Geschäftsjahr

19.1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

20. Jahresabschluss und Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger

20.1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte dem Aufsichtsrat und der FMA als Abwicklungsbehörde vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung den Jahresabschluss und einen allfälligen Konzernabschluss zu prüfen und sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären.

20.2. [ersatzlos aufgehoben]

20.3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie – in den im Gesetz vorgesehenen Fällen – über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Über die Wahl des Abschlussprüfers beschließt die Hauptversammlung alljährlich in den ersten sechs Monaten. Die Wirksamkeit solcher Beschlüsse bedarf der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde.

20.4. Sofern der Vorstand zu der Auffassung gelangt, dass hinreichendes Vermögen vorhanden ist, um die Gläubiger teilweise schon vor Fälligkeit zu befriedigen, beschließt die Hauptversammlung über diese Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger auch vor Fälligkeit. Die Wirksamkeit dieses Beschlusses bedarf der Zustimmung der FMA als Abwicklungsbehörde.

VI. LIQUIDATIONSBETEILIGUNG UND VERTEILUNG DES LIQUIDATIONSERLÖSES

21. Grundsatz

- 21.1. Durch Bescheide der FMA wurden im Rahmen der Abwicklung der Gesellschaft nach dem BaSAG die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen (gemeinsam im Folgenden kurz die "**Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten**") auf 86,32% herabgesetzt. Der gekürzte Betrag besteht als Naturalobligation fort (im Folgenden die "**Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten**"). Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich, dass auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "**Inhaber der Naturalobligationen**") der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht.
- 21.2. Um die Inhaber der Naturalobligationen am wirtschaftlichen Ergebnis der Abwicklung der Gesellschaft nach AktG teilnehmen zu lassen,
- 21.2.1 wird die Gesellschaft verpflichtet, den Inhabern der Naturalobligationen einen Schuldtitel gemäß Punkt 22. einzuräumen (die "Liquidationsbeteiligung"); und
- 21.2.2 wird gemäß Punkt 23. angeordnet, dass der am Ende der Abwicklung nach AktG verbleibende Liquidationserlös den Inhabern der Naturalobligationen gewidmet wird.

22. Liquidationsbeteiligung

- 22.1. Die Gesellschaft hat in der Liquidationsbeteiligung anzuerkennen und sich zu verpflichten (i) aufschiebend bedingt mit Eintritt der in der Liquidationsbeteiligung geregelten aufschiebenden Bedingung, (ii) betagt zu den in der Liquidationsbeteiligung festgelegten Fälligkeiten, und (iii) anteilig gemäß der in der Liquidationsbeteiligung geregelten Verteilung, Zahlungen auf die Naturalobligation der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu leisten und insofern und insoweit auf ihre fehlende Durchsetzbarkeit zu verzichten.
- 22.2. Der Inhalt der Liquidationsbeteiligung ist in der Hauptversammlung zu beschließen.
- 22.3. Die Liquidatoren haben die Liquidationsbeteiligung nach dem Grundsatz der

Gläubigergleichbehandlung vorzunehmen.

23. Verteilung des Liquidationserlöses

- 23.1 Ein gemäß § 212 AktG nach Berichtigung der Schulden verbleibendes Vermögen (der "**Verteilungsfähige Liquidationserlös**") der Gesellschaft ist an die ehemaligen Gläubiger der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr die Inhaber der Naturalobligationen) zu verteilen
- 23.2 Die Liquidatoren haben die Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses an die Inhaber der Naturalobligationen nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung vorzunehmen.
- 23.3 Die Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses hat anteilig auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu erfolgen. Grundlage für die Verteilung ist die Liste der Verbindlichkeiten, die ausgehend von den Bescheiden der FMA, zuletzt dem Vorstellungsbescheid der FMA vom 13.09.2019, FMA-AW00001/0004-AWV/2019, für die Endverteilung im Oktober 2021 per 30.09.2021 aktualisiert und vom Wirtschaftsprüfer gemäß vereinbarter Prüfungshandlungen kontrolliert wurde. Die Liste der Verbindlichkeiten wird von HETA fortgeführt und zum Zeitpunkt der Feststellung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses von HETA aktualisiert und vom Wirtschaftsprüfer gemäß vereinbarter Prüfungshandlungen kontrolliert. Die anteilige Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses ist jeweils mit maximal 100 % (einhundert Prozent) der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nach Berücksichtigung bereits erhaltener Zahlungen, insbesondere aus früheren Verteilungen und Zahlungen sowie auf Basis von getroffenen Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen, beschränkt.
- 23.4 Die Liquidatoren haben bei Beendigung der Liquidation eine Bilanz, die insbesondere den Verteilungsfähigen Liquidationserlös ausweist, zu erstellen (die "**Liquidationsschlussbilanz**"). Die Vorschriften für die Liquidationseröffnungsbilanz gemäß § 211 AktG gelten sinngemäß für die Liquidationsschlussbilanz. Die Liquidationsschlussbilanz ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 23.5 Es gelangt der in der Liquidationsschlussbilanz ausgewiesene Verteilungsfähige Liquidationserlös zur Verteilung.
- 23.6 Sofern vor Beendigung der Liquidation, aber nach der Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses an die Inhaber der Naturalobligationen – aus welchem Grund auch immer – noch ein (weiterer) Verteilungsfähiger Liquidationserlös verbleibt und eine solche weitere Verteilung wirtschaftlich tunlich ist, haben die Liquidatoren den noch vorhandenen Verteilungsfähigen Liquidationserlös entsprechend den Bestimmungen zur ersten Verteilung in einer zweiten Runde zu verteilen. Sofern eine Verteilung wirtschaftlich untunlich ist, ist der gesamte verbleibende Verteilungsfähige Liquidationserlös an eine gemeinnützige Organisation zu verteilen. Wirtschaftliche Untunlichkeit ist jedenfalls dann

anzunehmen, wenn der finanzielle Aufwand für die Verteilung des Verteilungsfähigen Liquidationserlöses den zu verteilenden Verteilungsfähigen Liquidationserlös übersteigt.

- 23.7 Stellt sich nach Beendigung der Liquidation heraus, dass weitere Liquidationsmaßnahmen nötig sind, sind die Vorschriften über die Nachtragsliquidation gemäß § 214 AktG unter Berücksichtigung der in Absatz (1) bis (6) festgelegten Grundsätze anzuwenden.

Leerseite

Ich beurkunde dieses durch meine Amtsfertigung als öffentlicher Notar und das Amtssiegel. -----

Klagenfurt am Wörthersee, am 01.12.2021 (ersten Dezember zweitausendeinundzwanzig).-----




Mag. Karl Daniel GRAZER
öffentlicher Notar





Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.